

# AMTSBLATT

für die

## Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

**Jahrgang 2017**

**31. Mai 2017**

**Nr. 7**

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung des I. Nachtrages vom 31.05.2017 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 22.12.1997

## I. Nachtrag

vom 31.05.2017

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 22.12.1997

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 04. 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 18.05.2017 folgenden I. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert **oder belästigt** werden.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

### Artikel II

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt und ein neuer Abs. 3 hinzugefügt:

- (2) Es ist insbesondere untersagt:

....

9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.

- (3) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Ruhestörungen, Belästigungen von Passanten, übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln oder aggressives Betteln.

### Artikel III

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag vom 31.05.2017 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 22.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 31.05.2017

gez. Kersting  
Bürgermeister